

An den Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Versorgungsamt Westfalen 48133 Münster	Geschäftszeichen	Eingangsstempel
Zutreffendes bitte ankreuzen		x
		oder ausfüllen

Antrag

auf Gewährung von Sterbe-/Bestattungsgeld* (KB) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

WICHTIGE HINWEISE

Um sachgerecht über Ihren Antrag auf Sterbe-/Bestattungsgeld entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen über Sie und die/den Verstorbene(n) benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig - möglichst in Maschinen- oder Blockschrift - auszufüllen. Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag auf der letzten Seite zu unterschreiben.

Falls oder soweit Sie keine Unterlagen beifügen, werden diese entsprechend Ihrer Einverständniserklärung am Ende des Antragsvordrucks von den von Ihnen benannten Stellen und Personen beigezogen.

Ihre Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts ist in § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ausdrücklich vorgeschrieben. Danach haben Sie alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen anzugeben, der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen. Sofern Sie Ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung (Obliegenheit) nicht nachkommen, können die beantragten Leistungen nach dem BVG ganz oder teilweise versagt werden, soweit deren Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind.

Es wird Sterbegeld Bestattungsgeld* beantragt

1.	Wer hat mit der/dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt?		
	Name, Vorname	Verwandtschafts- verhältnis	Anschrift
2.	Falls Personen zu 1. nicht vorhanden sind: Wem hat die/der Verstorbene Unterhalt gewährt?		
	Name, Vorname	Verwandtschafts- verhältnis	Anschrift

*) Zu den Bestattungskosten gehören die Kosten der Leichenschau, der Leichenpflege, der Aufbahrung, ferner die Kosten des eigentlichen Begräbnisses einschließlich kirchlicher Handlungen, nicht dagegen die Aufwendungen für einen Grabstein, die Abhaltung von Seelengottesdiensten oder einer Leichenüberführung. Ferner gehören zu den Bestattungskosten die Kosten für den Ankauf einer Grabstätte oder eines Reihengrabes einschließlich ihrer einfachen Herrichtung, nicht aber die Kosten eines Erbbegräbnisses.

Antrag auf Sterbe-/Bestattungsgeld (KB)

3.	Falls Personen zu 1. und 2. nicht vorhanden sind: Wer hat die Kosten der letzten Krankheit der/des Verstorbenen getragen oder ihn bis zum Tode gepflegt?		
	Name, Vorname	Verwandschafts- verhältnis	Anschrift
4.	Ist der Tod auf Verschulden Dritter zurückzuführen (z. B. Verkehrsunfall, Arbeitsunfall)?		
	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, durch folgendes Ereignis:	
5.	Wer hat die Kosten der Bestattung bestritten?		
	Name, Vorname	Anschrift	
6.	In welcher Höhe sind Bestattungskosten entstanden (Bitte Belege beifügen)? Euro		
7.	Hat die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) Sterbegeld gezahlt?		
	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
	Handelt es sich um Sterbegeld aus einer freiwilligen Versicherung gem. § 6 SGB VII? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Bitte Bescheinigung der Berufsgenossenschaft beifügen)		
8.	Ist Sterbegeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlt worden?		
	<input type="checkbox"/> Nein	Ja, in Höhe von Euro _____ von (zahlende Stelle) _____ (Bitte Bescheid der Bewilligungsbehörde beifügen)	
9.	Ist eine Pauschalbeihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlt worden?		
	<input type="checkbox"/> Nein	Ja, in Höhe von Euro _____ von (zahlende Stelle) _____ (Bitte Bescheid der Bewilligungsbehörde beifügen)	
10.	Haben Sie von anderen Stellen Leistungen auf Grund des Todes der/des Verstorbenen erhalten?		
	<input type="checkbox"/> Nein	Ja, in Höhe von Euro _____ von (zahlende Stelle) _____ (Bitte Bescheid der Bewilligungsbehörde beifügen)	
Zahlungen sollen überwiesen werden an			
(Kontoinhaber)			
Konto-Nr.	Geldinstitut	Bankleitzahl	

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Soweit ich keine Unterlagen beifüge oder die von mir beigefügten Unterlagen für eine sachgerechte Entscheidung nach dem BVG nicht ausreichen, erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Landschaftsverband in diesem Verwaltungsverfahren und in einem eventuell sich anschließenden Vorverfahren von den genannten

- Trägern der Sozialversicherung,
- privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen,
- Behörden sowie
- Aufgabenträgern, die für Verfahren nach dem SGB IX (Schwerbehindertenrecht) zuständig sind,

die hierfür erforderlichen Auskünfte einholt und Unterlagen beizieht, auch soweit sie von anderen Stellen erstellt sind.

Ja

Nein

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Daten über die Gesundheit des Verstorbenen, die dem Landschaftsverband mit diesem Verfahren nach dem BVG zugänglich gemacht worden sind, auch vom Landschaftsverband beauftragten Gutachterinnen/Gutachtern zur medizinischen Beurteilung und anderen Sozialleistungsträgern für deren gesetzliche Aufgaben sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit übermittelt werden dürfen (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 SGB X). Mir ist bekannt, dass ich der Übermittlung jederzeit formlos widersprechen kann.

Ich füge folgende Unterlagen bei:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/der Antragsteller(s)
und/oder gesetzlichen oder bestellten Vertreters oder Betreuers)

Merkblatt

über Bestattungsgeld und Sterbegeld (KB) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Bestattungsgeld

Gemäß § 36 BVG wird beim Tode eines **rentenberechtigten Beschädigten** ein Bestattungsgeld ab 01. 07. 2002 von 1.483,-- Euro **und ab 01. 07. 2003 von 1.498,-- Euro** gewährt, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist. Ist der Tod nicht die Folge einer Schädigung, beträgt das Bestattungsgeld ab 01. 07. 2002 von 743,-- Euro **und ab 01. 07. 2003 von 751,-- Euro**.

Stirbt ein **nichtrentenberechtigter Beschädigter** an den Folgen einer Schädigung, ist ab 01. 07. 2002 ein Bestattungsgeld bis zu 1.483,-- Euro **und ab 01. 07. 2003 bis zu 1.498,-- Euro** zu zahlen, soweit Kosten der Bestattung entstanden sind.

Eine aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften für den gleichen Zweck zu gewährende Leistung ist auf das Bestattungsgeld **anzurechnen**. Anzurechnende Leistungen sind unter anderem

a) das aufgrund einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewährende Sterbegeld,

b) das aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährende Sterbegeld, wenn der Rentenversicherungsträger einen Zuschuss nach § 106 Abs. 1 SGB VI oder der Arbeitgeber Beträge nach § 257 SGB V gezahlt hat,

c) das Sterbegeld nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Beamtenversorgungsgesetz, soweit es die Kosten der Bestattung ersetzen soll

d) die aus Anlass des Todes nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährte Beihilfe, wenn auf sie das Bestattungsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht angerechnet wird.

Nicht anzurechnen ist das Sterbegeld, das

- a) aus einer freiwilligen Unfallversicherung,
- b) nach dem Lastenausgleichsgesetz ,
- c) nach § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr.1 Beamtenversorgungsgesetz

gezahlt wird.

Sollten Sie bereits entsprechende Leistungen in der dem Bestattungsgeld nach dem BVG entsprechenden Höhe aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (vgl. vorstehenden Absatz) erhalten haben, könnte der Landschaftsverband ein Bestattungsgeld nicht mehr gewähren. Belege über die Höhe der entstandenen Bestattungskosten brauchen Sie in diesem Falle dem Formblatt nicht mehr beizufügen.

Kosten einer **Leichenüberführung** zählen nicht zu den Bestattungskosten. Die notwendigen Kosten einer Leichenüberführung werden vom Landschaftsverband **nur beim Tode von Beschädigten** dem Erstattet, der sie getragen hat, wenn der Beschädigte außerhalb seines ständigen Wohnsitzes gestorben ist und

a) der Tod die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG ist - beim Tode während eines Auslandsaufenthaltes gilt jedoch eine Sonderregelung - oder

b) der Tod zwar **nicht** Schädigungsfolge im Sinne des 1 BVG, aber während einer nach den Vorschriften des BVG durchgeführten stationären Heilbehandlung (hierzu zählt auch eine Badekur) eingetreten ist.

Sterbegeld

wird nur beim Tode eines rentenberechtigten **Beschädigten**, und zwar in Höhe des Dreifachen der Versorgungsbezüge gezahlt, die ihm für den Sterbemonat nach den §§ 30 bis 33, 34 und 35 BVG zustanden, Pflegezulage jedoch höchstens nach Stufe II.

Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Rangfolge der Ehegatte die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, die Enkel, die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Hat der Verstorbene mit keiner dieser Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so ist das Sterbegeld in vorstehender Rangfolge dem zu zahlen, den der Verstorbene unterhalten hat.

Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 nicht vorhanden, **kann** das Sterbegeld dem gezahlt werden, der die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen oder den Verstorbenen bis zu seinem Tod gepflegt hat.

Ein Ruhen des Anspruchs auf Versorgung nach § 65 BVG sowie ein Erlöschen dieses Anspruchs wegen einer gewährten Kapitalabfindung (§ 74 Abs. 2 BVG) bleiben bei der Gewährung von Bestattungsgeld und Sterbegeld außer Betracht. Dies gilt auch bei einer Rentenkaptalisierung nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz - KOV.

Antragstellung

Bestattungsgeld und Sterbegeld werden nur auf Antrag gewährt. Zur Antragstellung oder Ergänzung Ihres Antrages verwenden Sie bitte das Ihnen übersandte Formblatt.